



Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (511) 3657-0  
**Telefax:** +49 (511) 3657-4399  
**E-Mail:** sb1-han@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 01.04.2026

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** 3549206

581pu/014-2025#002

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Lärmsanierung Syke“, Bahn-km 215,489 bis 220,182 der Strecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg in Syke

**Bezug:** Antrag vom 27.11.2025, Az. I.II-W-L-N;

**Anlagen:** 0

## **Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## **Begründung**

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat an der Eisenbahnstrecke 2200 Wanne-Eickel – Hamburg im Bereich der Ortsdurchfahrt Syke die Errichtung von zwei Lärmschutzwänden sowie im Bereich der Ortsdurchfahrt Gessel die Errichtung einer Lärmschutzwand zum Gegenstand.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um einen Schienenweg von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen.

Hausanschrift:  
Herschelstraße 3, 30159 Hannover  
Tel.-Nr. +49 (511) 3657-0  
Fax-Nr. +49 (511) 3657-4399  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover muss für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durchführen, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG. Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG durch die Errichtung von Lärmschutzwänden zur Lärmsanierung dar.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Im Rahmen des Vorhabens werden drei Lärmschutzwände (LSW) mit einer Gesamtlänge von ca. 4.099 m und einer Höhe von 2,50 bis 3,00 m über Soll-Schienenoberkante errichtet. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beträgt 36.880 m<sup>2</sup>. Anlagenbedingt wird eine Fläche von

ca. 772 m<sup>2</sup> dauerhaft beansprucht. Das Baugeschehen geht mit stofflichen Immissionen und Lärmimmissionen einher. Die Lärmschutzelemente können zudem anlagebedingt eine Barrierewirkung für Tiere und optisch für das Landschaftsbild darstellen.

## **2 Standort des Vorhabens**

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen. Von den Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG liegt als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG eine Wallhecke im Einwirkbereich des Vorhabens. Zudem liegt das Vorhaben innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Ristedt.

Weitere Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG liegen nicht im Einwirkbereich des Vorhabens, so dass die Prüfung für diese Gebiete in der ersten Stufe beendet werden kann. Für diese Gebiete ergibt sich aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Unterlage 01 - Erläuterungsbericht, Unterlage 02 – Übersichtskarte, Unterlage 09 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Umwelterklärung - Formblatt 3: Angaben der Vorhabenträgerin für die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe, dass keine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen.

## **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Im Nahbereich einer BE-Fläche befindet sich eine gesetzlich geschützte Wallhecke. Diese ist vorhabenbedingt nicht betroffen und wird mit der im LBP definierten Vermeidungsmaßnahme 002\_V „Baum-/Vegetationsschutz“ vor Beeinträchtigungen geschützt. Nachteilige Umweltauswirkungen sind damit nicht zu erwarten. Für das Trinkwasserschutzgebiet ist festzustellen, dass erhebliche Auswirkungen unter Einhaltung der gängigen technischen Umweltstandards in Bezug auf die Vermeidung von Gewässerverunreinigung und in Verbindung

mit der LBP-Maßnahme 001\_V „Einsatz einer Umweltfachlichen Bauüberwachung (UBÜ)“ nicht zu erwarten sind.

#### **4 Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Unterlage 01 - Erläuterungsbericht, Unterlage 02 – Übersichtskarte, Unterlage 09 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Umwelterklärung - Formblatt 3: Angaben der Vorhabenträgerin für die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Für diese Feststellung der UVP-Pflicht auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG i. V. m. § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 UVPG wird gemäß Teil 1 Abschnitt 2 Nr. 2.18 Anlage zur EBABGebV eine Gebühr erhoben, da keine fachplanungsrechtliche Zulassung oder Entscheidung nachfolgt. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig